

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
<p>Gem. § 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NW – vom 12. Dezember 1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NW S. 644) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 950) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am (.....) folgende Satzung für das Jugendamt be-</p>		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
schlossen.		
§ 1		
Aufbau und Bezeichnung		
Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine führt die Bezeichnung "Jugendhilfeausschuss", die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung "Jugendamt".		
§ 2		
Zuständigkeit		
Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Rheine zuständig.		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.		
§ 3		
Aufgaben		
<p>(1) Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) ist zentrale Stelle aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.</p> <p>Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaf-</p>		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
fen (§ 1 SGB VIII).		
(2) Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) soll mit den freien Trägern und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.		
(3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften mit den freien Trägern auf der Basis des § 78 SGB VIII.	Dieser Absatz 3 sollte gestrichen werden.	Eine entsprechende explizite Regelung sieht auch der § 78 KJHG vor, sodass der Absatz 3 erhalten bleiben sollte.
§ 4		
Mitglieder		
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mit-		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
glieder an; ferner beratende Mitglieder nach Abs. 3.		
<p>(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6; davon 3 Frauen/Männer von den Jugendverbänden.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.</p> <p>Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-</p>		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
<p>KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.</p> <p>Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein/e Nachfolger/in auf Vorschlag derjenigen Stelle, die die ausgeschiedene Person vorgeschlagen hat, zu wählen.</p>		
<p>(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p>		
<p>(3.1) die/der Bürgermeister/in oder ein(e) von ihr/ihm bestellte(r) Vertreter(in);</p>		
<p>(3.2) der/die Leiter(in) des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;</p>		
<p>(3.3) ein(e) Richter(in) des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein(e) Jugendrichter(in), der/die von dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;</p>	<p>(3.3) ein(e) Richter(in) des Familiengerichtes oder ein(e) Jugendrichter(in), der/die von dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;</p>	<p>Mit der Einführung des Familienverfahrensgesetzes zum 01.09.2009 ist die Nennung des Familiengerichts ausreichend, da Vormundschafts- und Familienrechtssachen zum Auf-</p>

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
	(Richter des Vormundschaftsgericht soll gestrichen werden)	gabenbereich des Familiengerichts zählen. Insofern kann dem Vorschlag der SPD gefolgt werden.
(3.4) ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Rheine bestellt wird;	(3.4) ein(e) Vertreter(in) der Agentur für Arbeit, die/der von der Leiterin/dem Leiter der Agentur für Arbeit in Rheine bestellt wird;	Der Agentur für Arbeit steht die Geschäftsführung vor. Es ist daher sinnvoll, dem Vorschlag der Verwaltung zum Entwurf der neuen Satzung zu folgen.
(3.5) ein(e) Vertreter(in) der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;	(3.5) ein(e) Vertreter(in) der Schulen, der/die auf Vorschlag der Schulen im Benehmen mit dem Schulamt von der Bezirksregierung Münster bestellt wird.	Es mag Absprachen in der Schulleiterkonferenz bzgl. des Vertreters geben. Die Bezirksregierung ist letztendlich hieran aber nicht gebunden, weil sie die zuständige örtliche Stelle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG ist und deshalb das Recht zur Bestellung eines Vertreters hat. Insofern kann dem Vorschlag der SPD nicht gefolgt werden.
(3.6) ein(e) Vertreter(in) der Polizei, der/die vom/von der Landrat/Landrätin als Kreispolizeibehör-		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
de in Steinfurt bestellt wird;		
(3.7) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Jugendamtsbezirk bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;	Vorschlag einer Ergänzung: einen/eine Vertreterin muslimischer Religionsgemeinschaften	Die Aufnahme eines Vertreters/einer Vertreterin im Rahmen der Religionsgemeinschaften ist nicht möglich, da die Aufzählung in § 5 Abs. 1 Nr. 7 AG KJHG abschließend ist. Der Integrationsrat hat einen sachkundigen Einwohner benannt, der die Interessen der muslimischen Religionsgemeinschaft im JHA vertreten könnte.
(3.8) Vertreter von Fraktionen, die von diesen gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO benannt wurden;		
(3.9) ein(e) vom Integrationsrat vorgeschlagene(r) sachkundige(r) Einwohner(in)		
(3.10) ein(e) vom Familienbeirat vorgeschlagene(r) sachkundige(r) Einwohner(in).		
Für die Mitglieder 3.3 bis 3.10 ist je ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) zu bestellen.		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
<p>(4) Teilnahmeberechtigt sind die benannten Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die in den Aufgabenbereich der jeweiligen AG fallen.</p> <p>Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.</p>		
§ 5		
Vorsitzende		
<p>Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre/sein Stellvertreter/in werden gem. § 50 Abs. 2 GO NW in getrennten Wahlgängen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.</p>		
§ 6		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
Aufgaben des Jugendhilfeaus- schusses		
<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p> <p>Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.</p>		
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:		
(2.1) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für		
(2.11) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
(2.12) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden		
(2.13) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben nach § 76 SGB VIII;		
(2.2) die Entscheidung über		
(2.21) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,	(2.21) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe,	Gem. § 71 Abs. 2 Ziffer 3 KJHG befasst sich der JHA mit der Förderung der <u>freien Jugendhilfe</u> . Die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe ist bereits durch § 6 Abs. 1 der Satzung abgedeckt. Eine Ergänzung um die „öffentliche Jugendhilfe“ ist daher nicht sinnvoll.
(2.22) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG NW,		
(2.23) die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII	(2.23) die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im	Die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder ist Teil der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und bedarf

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
	Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen (§ 18 Abs. 2 und 3 und § 19 Abs. 3 KiBiz)	demzufolge keiner expliziten Erwähnung. Eine Ergänzung macht keinen Sinn.
(2.24) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz	(2.24) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz	Der Begriff der Investitionskosten ist allumfassend (Grundstück, Bau, Unterhaltung und Sanierung). Durch den Vorschlag der SPD werden diese Bereiche nicht vollständig abgedeckt.
(2.25) die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 KiBiz	(2.25) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben nach § 16 KiBiz	Durch folgende Änderung würden beide Vorschläge noch einmal präzisiert werden: (2.25) die Auswahl geeigneter Einrichtungen als Familienzentrum nach § 16 KiBiz
(2.26) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen,		
	(2.27) die Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses gemäß §	In Rheine gibt es keine sozialen Brennpunkte im Sinne des ehe-

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
	20 Abs. 3 KiBiz für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten	maligen Kindergartengesetzes. Insofern sollte die Änderung nicht vorgenommen werden.
	(2.28) die Bestellung der Mitglieder des Familienbeirates der Stadt Rheine	Vorschlag kann aufgenommen werden; entspricht Ziffer 97 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine
	(2.29) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII	Kann zusätzlich aufgenommen werden, ist aber auch schon durch die Regelung die § 3 Abs. 3 der Satzung abgedeckt!
	(2.30) Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung	Die Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes ist Aufgabe der BMin im Rahmen ihrer Organisationshoheit, sofern sie nicht gesetzlich geregelt sind.
	(2.31) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war	Die Ausführung der Beschlüsse obliegt der Bürgermeisterin.
(2.3) die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Kinder- und		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
Jugendhilfe		
(2.4) die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes.		
§ 7		
Unterausschüsse		
<p>Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben – nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige – für eine begrenzte Zeit beratende Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.</p> <p>Er bestimmt auch die/den Vorsitzende(n) und seinen/ihren Stellvertreter(in), die Ratsmitglieder sein müssen.</p>		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
§ 8		
Eingliederung		
Die Verwaltung des Jugendamtes ist die Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung, die die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnimmt.		
§ 9		
Aufgaben des Jugendamtes		
(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der/dem Bürgermeister/in, dem/der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständigen Dezernenten/Dezernentin oder in seinem/ihrer Auftrage von dem/der Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses ge-		

Entwurf der neuen Satzung Vorlage Nr. 287/10	Änderungsantrag der SPD- Fraktion vom 24.06.2010	Auffassung der Verwaltung zu den vorgeschlagenen Änderungen
führt.		
(2) Die/Der Bürgermeister/in, der/die für die Verwaltung des Ju- gendamtes zuständige Dezer- nent(in) oder in ihrem/seinem Auf- trag der/die Leiter(in) der Verwal- tung des Jugendamtes		
ist verpflichtet, die/den Vor- sitzende/n des Jugendhilfeaus- schusses über alle wichtigen Ange- legenheiten der Verwaltung des Ju- gendamtes zu unterrichten,	ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n und den stellver- tretenden des Jugendhilfeaus- schusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwal- tung des Jugendamtes zu un- terrachten	Eine Erweiterung um den/die Stellvertreter/in ist nicht zuläs- sig, da der/die Stellvertreter/in keine besondere, ggü den an- deren Ausschussmitgliedern he- rausgehobene Funktion hat.
bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.		
§ 10		
Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 09. März 1998 ihre Gültigkeit		